

04.09.92

Wi

21 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des
Rechts der Wirtschaft

A. Zielsetzung

Vereinfachung des Organisationsrechts der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern;
Neuregelung des Beitragsrechts der Industrie- und Handelskammern;
Verlängerung einer am 31.12.1992 auslaufenden Übergangsregelung im Einigungsvertrag für die Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern.

B. Lösung

- Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.03.1953;
- Aufhebung von freiwilligen Doppelmitgliedschaften zur Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer
- Mischbetriebe gehören mit dem handwerklichen Betriebsteil zur Handwerkskammer, mit ihrem Handelsanteil zur Industrie- und Handelskammer

Fristablauf: 16.10.92

- 2 -

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

- Umstellung der Beitragsbemessung für die IHK-Beiträge vom einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag nach Gewerbekapital und Gewerbeertrag auf den Gewerbeertrag, hilfsweise auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb
- Heranziehung aller Kammerzugehörigen zur Beitragslast, soweit der Gewerbeertrag bzw. Gewerbegewinn 15.000,-- DM übersteigt
- Verlängerung der Übergangsfrist im Einigungsvertrag vom 31.12.1992 auf den 31.12.1995

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine Kosten für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Durch die Heranziehung bisher beitragsfreier Kleingewerbetreibender zum IHK-Beitrag können sich die Einzelpreise dieser Gewerbebetreibenden geringfügig erhöhen. Dies wird jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

04.09.92

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des
Rechts der Wirtschaft

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 610 00 - Wi 2/92

Bonn, den 4. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor,
die im Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1992 befristete Übergangsrege-
lung für die Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammern in den neuen
Bundesländern um drei Jahre zu verlängern. Ohne die Fristverlängerung wäre
deren Finanzierung und damit deren Funktionsfähigkeit im Beitrittsgebiet

605/92

- 2 -

gefährdet. Das Gesetzgebungsverfahren müßte deshalb noch vor Jahresende abgeschlossen sein.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

H. J. J. J.

Entwurf

**eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern

Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7110 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel V des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

**Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie-
und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören mit

ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an."

2. § 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird im Bemessungsjahr ein Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag ermittelt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von DM 15.000 zu kürzen; soweit sie im Bemessungsjahr einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als DM 15.000 aufweisen, sind sie von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages übersteigt. Kammerzugehörige, die als Inhaber einer Apotheke ins Handelsregister eingetragen sind, werden neben dem Grundbeitrag mit einem Viertel der Umlage veranlagt."

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben."

4. § 10 wird aufgehoben.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 übersteigenden Umlagesatz bedürfen der Genehmigung."

6. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

"§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrunde liegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Bis zum 31. Dezember 1995 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluß an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf verfolgt im wesentlichen folgende Ziele: Das Organisationsrecht der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern soll vereinfacht werden. Das Beitragsrecht der Industrie- und Handelskammern soll neu geregelt werden, um eine größere Beitragsgerechtigkeit im Verhältnis der Kammermitglieder zu erreichen. Ferner muß die am 31. Dezember 1992 auslaufende Übergangsregelung im Einigungsvertrag für die Beitragserhebung durch die Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern verlängert werden. Schließlich sollen datenschutzrechtliche Zweifelsfragen bundeseinheitlich geklärt werden.

Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammern sind im wesentlichen alle Gewerbetreibenden des Kammerbezirks unbeschadet der Größe des Betriebs, soweit sie nicht den Handwerkskammern angehören (§ 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern - IHKG). Die Beiträge werden als Umlagen und als einheitliche Grundbeiträge erhoben (§ 3 Abs. 3 Satz 1 IHKG).

Für die Bemessung der Beiträge für die Industrie- und Handelskammern ist derzeit maßgeblich die Eintragung in das Handelsregister und der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag. Kammerzugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind, werden mit dem vollen Grundbeitrag und - soweit sie einen positiven Gewerbesteuermeßbetrag haben - zur Umlage herangezogen. Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten

Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 3 Abs. 4 Satz 1 IHKG), die nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches also nicht in das Handelsregister einzutragen sind, müssen keine Umlage zahlen; der Grundbeitrag darf für sie die Hälfte des Grundbeitrages der Vollkaufleute nicht übersteigen. Sofern für sie kein positiver Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt wurde, sind sie auch vom Grundbeitrag befreit (§ 3 Abs. 4 Satz 1 IHKG).

Materielle Erleichterungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals sowie wiederholte Freibetragserhöhungen, zuletzt durch die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes 1992 zur gewerbesteuerlichen Entlastung der Unternehmen haben dazu geführt, daß die Hauptlast der Kammerfinanzierung derzeit von weniger als einem Drittel aller Kammerzugehörigen getragen wird. Um dieses Ungleichgewicht zu beheben und die Finanzierung der Kammeraufgaben zu sichern, soll das Beitragsrecht im IHKG neu geregelt werden. Die bisherigen Bemessungsgrundlagen sollen durch ein Finanzierungssystem ersetzt werden, das die Kammerzugehörigen entsprechend ihrer tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit unter Vermeidung von Substanzbelastungen zu Beiträgen heranzieht. Für Unternehmen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird ein Freibetrag bzw. eine gänzliche Beitragsbefreiung vorgesehen.

Gleichzeitig soll das Organisationsrecht der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vereinfacht werden. Die Handwerkskammern überweisen derzeit aufgrund des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern für die im Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe 10 % des Handwerkskammerbeitrages an die zuständige Industrie- und Handelskammer. Auf derartige Ausgleichszahlungen, die ursprünglich die Betreuungskosten der Industrie- und Handelskammer abdecken sollten, kann verzichtet werden, weil inzwischen eine zusätzliche Betreuung durch die Industrie-

und Handelskammer meist nicht mehr erforderlich ist. Durch Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern sollen diese Ausgleichszahlungen entfallen.

In den neuen Bundesländern sind die Industrie- und Handelskammern durch den Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1992 berechtigt, Beiträge bei ihren Mitgliedern nach anderen als den Bemessungskriterien des IHKG zu erheben. Diese Regelung muß mit Wirkung zum 1.1.1993 verlängert werden, weil die dortigen Industrie- und Handelskammern nicht rechtzeitig die für eine Beitragsfestsetzung notwendigen Gewerbesteuermeßbeträge erhalten; außerdem würden die Beiträge, wenn sie nach den geltenden Bemessungskriterien des IHKG erhoben würden, nicht ausreichen, die Finanzierung der Kammeraufgaben in den neuen Bundesländern zu sichern. Daher sollen die Kammern in den neuen Bundesländern noch weiterhin bis zum 31. Dezember 1995 ihre Beiträge nach freigewählten Bemessungsgrundlagen erheben dürfen.

Ferner sollen datenschutzrechtliche Zweifelsfragen, die sich nach Auffassung der Landesdatenschutzbeauftragten einiger Bundesländer ergeben haben, bundeseinheitlich geklärt werden.

II. Kosten

Durch die Änderung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Durch die Heranziehung bisher beitragsfreier Kleingewerbetreibender zum IHK-Beitrag können sich die Einzelpreise dieser Gewerbetreibenden geringfügig erhöhen. Dies wird jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern.

Das geltende Recht führt bei Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern zu unnötigen Überschneidungen im organisatorischen und finanziellen Bereich. Gewerbliche Unternehmen, die ausschließlich ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben und in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören grundsätzlich nur der Handwerkskammer an. Sie können jedoch, sofern sie in das Handelsregister eingetragen sind (Handwerkerkaufleute), der Industrie- und Handelskammer freiwillig beitreten; sie sind in diesem Fall von Beiträgen an die Industrie- und Handelskammer befreit (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 2 IHKG). Aufgrund von Art. 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern hat die Handwerkskammer für jeden Handwerkerkaufmann 10 % des Handwerkskammerbeitrages an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu entrichten, unabhängig davon, ob der Handwerkerkaufmann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, zusätzlich auch der Industrie- und Handelskammer beizutreten. Der abzuführende Beitragsanteil sollte ursprünglich die Kosten der Industrie- und Handelskammer für die Betreuung (insbesondere bei der Handelsregistereintragung, Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Exportberatung) abdecken. Inzwischen ist eine zusätzliche Betreuung durch die Industrie- und Handelskammer meist nicht mehr erforderlich, so daß auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Entrichtung des Beitragsanteils verzichtet werden kann. Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern kann deshalb aufgehoben werden. Damit wird dieses Gesetz insgesamt aufgehoben, weil es außer dieser Vorschrift keine weiteren Regelungen enthält.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der
Industrie- und Handelskammern.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Der bisherige § 2 Abs. 3 IHKG gibt den im Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben die Möglichkeit, freiwillig der Industrie- und Handelskammer beizutreten (siehe zu Artikel 1).

Die Zugehörigkeit gewerblicher Unternehmen zu den Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern soll klarer abgegrenzt werden, mit dem Ziel, Doppelmitgliedschaften von Handwerkerkaufleuten zu vermeiden. Handwerkerkaufleute sollen ausschließlich den Handwerkskammern angehören. Die Möglichkeit, freiwillig auch der Industrie- und Handelskammer als Mitglied beizutreten, soll entfallen. Der Wegfall der Doppelmitgliedschaft bewirkt ebenso wie der Wegfall von Ausgleichszahlungen eine Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Statt dessen wird in der Vorschrift klargestellt, daß Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe, die auch nichthandwerkliche oder nichthandwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (sogenannte Mischbetriebe) mit ihrem der Handwerksordnung unterliegenden Betriebsteil der Handwerkskammer und mit dem übrigen gewerblichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer zugehören.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3 und 4)

Zu Absatz 3

Aufgrund mehrfacher Änderungen im Gewerbesteuerbereich, insbesondere aufgrund der wiederholten Anhebungen der Freibeträge beim Gewerbeertrag und beim Gewerbekapital, zuletzt durch Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), ist die Beitragsbelastung bei den Kammerzugehörigen zu Lasten der leistungsfähigen mittleren und größeren Unternehmen verschoben worden. Nur noch etwa 1/3 aller kammerzugehörigen Unternehmen zahlt einen Umlagebeitrag. Da Kleinge-

werbetreibende nach der bisherigen Regelung von jeglichem Beitrag befreit sind, wenn sie nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet sind, leisten inzwischen von ca. 1,5 Mio Kleingewerbetreibenden nur noch etwa 400.000, das ist etwa 1/4, in Form eines ermäßigten Grundbeitrages einen Beitrag zur Kammerfinanzierung. Die Zahl der umlagepflichtigen vollkaufmännischen Unternehmen wird sich aufgrund der Regelungen des Steueränderungsgesetzes 1992 weiter verringern; die Zahl der von Beiträgen völlig befreiten Kleingewerbetreibenden wird sich dagegen weiter erhöhen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26. Juni 1990-1C 45.87) hat für das Bemessungsjahr 1978, in dem der Freibetrag beim Gewerbeertrag noch DM 24.000 und beim Gewerbekapital DM 60.000 betrug, die Beitragsregelung für die Industrie- und Handelskammern noch als rechtmäßig bezeichnet, dabei aber auf folgendes hingewiesen: "Je mehr die Gewerbesteuer aus wirtschaftspolitischen Gründen auf die größeren Unternehmen verlagert wird, um so weniger können die Gewerbesteuermeßbeträge den entscheidenden Maßstab für die Mitgliedsbeiträge einer Kammer bilden. Wann insoweit die Grenze des Zulässigen erreicht ist, braucht nicht entschieden zu werden, da die hier maßgeblichen Freibeträge für 1978 noch nicht zu durchgreifenden Bedenken Anlaß geben."

Bereits 1980 sind die Freibeträge auf DM 36.000 für den Gewerbeertrag und auf DM 120.000 für das Gewerbekapital erhöht worden. Durch die Reform der Unternehmenssteuern im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992, die am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, ist beim Gewerbeertrag der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften erneut auf nunmehr DM 48.000 erhöht sowie eine Staffelung der Gewerbesteuermeßzahlen nach dem Gewerbeertrag eingeführt worden; die Regelung zum Ansatz der Steuerbilanzwerte zur Ermittlung des Betriebsvermögens wird zu einer Reduzierung des Gewerbekapitals führen.

Das Beitragsrecht der Industrie- und Handelskammer soll im Hinblick auf diese Entwicklung neu geregelt werden. Ohne Änderung der Beitragsregelung im IHKG müßten die Kammern zur Sicherung der Finanzierung ihrer Aufgaben das Absinken der Gewerbesteuermeßbeträge und die Verluste, die durch den Rückgang der

Zahl der beitragspflichtigen Kleingewerbetreibenden entstehen, durch eine Erhöhung der Grundbeiträge und der Umlagesätze ausgleichen; hierdurch würde sich die Beitragsbelastung der leistungsfähigen mittleren und größeren Unternehmen noch weiter erhöhen. Aufgrund dieser Entwicklung dürfte die Beitragsregelung des derzeit geltenden § 3 Abs. 3 IHKG rechtlich zweifelhaft werden, weil die vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigte Grenze überschritten sein könnte.

Mit der in den Absätzen 3 und 4 nunmehr vorgesehenen Neuregelung wird eine gleichmäßigere und gerechtere, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen orientierte Verteilung der Beitragslast erreicht. Da allen Kammerzugehörigen, insbesondere auch den kleinen und mittleren Unternehmen, die Aufgabenwahrnehmung durch die Kammer zugute kommt, sollen grundsätzlich alle hierzu ihren Beitrag leisten. Diese Regelung führt nicht zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen, die nach wie vor im Umfang des von der Vollversammlung festgestellten Finanzierungsbedarfs erhoben werden.

Die Neuregelung in Absatz 3 knüpft für die Beitragsbemessung in erster Linie an den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz und hilfsweise an den Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz an. Damit werden Kriterien zugrundegelegt, welche die Leistungs-fähigkeit der Unternehmen am zuverlässigsten widerspiegeln. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb soll Bemessungskriterium in den Fällen sein, in denen ein positiver Steuermeßbetrag im Bemes-sungsjahr nicht ermittelt worden ist. Mit der hilfsweisen An-knüpfung an den Gewinn aus Gewerbebetrieb wird gleichzeitig eine Anpassung an die Beitragserhebungspraxis der Handwerks-kammern erreicht. Im Gegensatz zu der geltenden Regelung, welche die Erhebung eines "einheitlichen" Grundbeitrages vor-sieht, sollen die Industrie- und Handelskammern die Möglich-keit haben, - wie die Handwerkskammern es bereits praktizieren - auch die Grundbeiträge zu staffeln und damit auch insoweit die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen zu berücksichtigen.

Aufgegeben wird die bisherige Unterscheidung zwischen Vollkaufleuten und Kleingewerbetreibenden. Der formale Akt der Eintragung in das Handelsregister läßt keine zuverlässigen Aussagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu.

Die Neuregelung sieht vor, daß bei natürlichen Personen und Personengesellschaften der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag von DM 15.000 zu kürzen ist. Damit sollen Nachteile gemildert werden, die diese Unternehmen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb gegenüber juristischen Personen haben.

Liegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr unter DM 15.000, sollen natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung einer Umlage und eines Grundbeitrages an die Kammer befreit sein.

Die Industrie- und Handelskammern sind - soweit sie die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen nicht nach § 9 erheben - auf Auskünfte der beitragspflichtigen kammerzugehörigen Unternehmen angewiesen. Dieses gilt insbesondere für die Beitragsveranlagung gemischter Betriebe, bei denen der aus nichthandwerklicher oder nichthandwerksähnlicher Tätigkeit erwachsene Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von den Finanzbehörden nicht gesondert ermittelt wird. Das gilt aber auch für die Kammern in den neuen Bundesländern, die ihre Beiträge in der Übergangszeit nach Bemessungsgrundlagen erheben, die ebenfalls bei den Finanzbehörden nicht verfügbar sind. Es wird zwar aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen abgeleitet, daß ein kraft Gesetzes zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts Zugehöriger, der zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet ist, der Körperschaft Auskünfte über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen erteilen muß (vgl. § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 90 und 200 der Abgabenordnung). Da diese Auskunftspflicht teilweise von kammerzugehörigen Unternehmen in Zweifel gezogen wird, sollen die bestehende Auskunftspflicht und ihr Umfang in § 3 Abs. 3, letzter Satz, klargestellt werden.

Zu Absatz 4

Betriebe, die sowohl in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind und daneben auch nichthandwerkliche oder nicht handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (gemischtgewerbliche Betriebe), gehören mit ihrem nicht der Handwerksordnung unterliegenden Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an (vgl. zu Nummer 1). Im Verhältnis dieser Betriebsteile zueinander findet zwischen der jeweiligen Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer eine Beitragsteilung bei der Umlage statt. Eine Beitragsteilung muß derzeit auch dann erfolgen, wenn es sich um geringfügige nichthandwerkliche Umsätze eines Handwerksbetriebes handelt. Daraus ergeben sich aufwendige Verwaltungsprobleme und komplizierte Verrechnungen zwischen den betroffenen Kammern.

Deshalb soll erst ab einer bestimmten Umsatzgrenze des die Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer begründenden Betriebsteils eines gemischtgewerblichen Betriebes eine Beitragserhebung durch die Industrie- und Handelskammern erfolgen, sofern das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Als Maßstab soll eine Umsatzgrenze für den nichthandwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Umsatz des gemischtgewerblichen Betriebes gelten, die der Hälfte des nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 der Abgabenordnung maßgeblichen Umsatzes von DM 500.000 entspricht. Nur die gemischtgewerblichen Betriebe mit einem Umsatz über DM 250.000 in dem nichthandwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteil sollen durch die Industrie- und Handelskammern zu einem Beitrag herangezogen werden. Damit wird auch berücksichtigt, daß diese Betriebe bereits Beiträge an die Handwerkskammer zahlen und zumeist auch deren Dienste

ausschließlich in Anspruch nehmen. Dadurch erfolgt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Eine ähnliche Regelung besteht bereits nach § 3 Abs. 2 der Handwerksordnung für unerhebliche handwerkliche Nebenbetriebe.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 9 und 10)

a) Änderung von § 9 und Aufhebung des § 10

Die §§ 9 und 10 enthalten Vorschriften, welche die Rechtsvereinheitlichung bei der Umbildung der beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern zu Industrie- und Handelskammern im Sinne dieses Gesetzes dienten. Diese Umbildung ist inzwischen überall abgeschlossen.

b) Neuer § 9

Die Finanzämter sind nach § 31 Abgabenordnung berechtigt, den Industrie- und Handelskammern die Gewerbesteuermeßbeträge zu übermitteln, die diese zur Festsetzung der Beiträge benötigen. Verschiedene Landesdatenschutzbeauftragte haben sich auf den landesdatenschutzrechtlichen Grundsatz bezogen, daß personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben seien und bei anderen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen nur dann erhoben werden dürften, wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies erlaube. Sie haben im Hinblick auf diesen Grundsatz in Zweifel gezogen, ob die Vorschrift der Abgabenordnung die Industrie- und Handelskammern entsprechend berechtige, die benötigten Angaben bei den Finanzämtern zu erheben. Unbeschadet der Frage, ob diese Zweifel berechtigt sind, soll durch eine bundeseinheitliche bereichsspezifische Datenschutzregelung im IHKG Rechtssicherheit geschaffen werden. Die zweckgebundene Datenübermittlung unmittelbar von den Finanzbehörden an die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen ist im übrigen wesentlich weniger aufwendig als die Erhebung der Bemessungsgrundlagen bei den einzelnen Kammerzugehörigen. Gemeinschaftseinrichtungen sind gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mit der Aufgabe, Gewerbesteuermeßbeträge und Zerle-

gungsanteile an die Kammern weiterzuleiten. Sie sind als öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der Kammern, die der Aufsicht der Bundesländer unterstehen, öffentliche Stellen der Länder im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 2)

Nach § 11 Abs. 2 ist unter anderem für Beschlüsse der Vollversammlung über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, die 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der als Umlagemaßstab an die Stelle des Gewerbesteuermeßbetrages tretende Gewerbeertrag erfordert eine Anpassung des Vomhundertsatzes. Da der Meßbetrag nach Gewerbeertrag etwa 5 % des Gewerbeertrages ausmacht, muß der Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, dessen Überschreitung eine Genehmigungspflicht auslöst, entsprechend reduziert werden. Da Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb sein soll und der bisher im einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag enthaltene Meßbetrag aus Gewerbekapital nicht mehr berücksichtigt wird, kann allerdings diese Grenze nicht auf 5 % des geltenden Vomhundertsatzes gesenkt werden. Ausgehend von der Tatsache, daß der Meßbetrag aus Gewerbekapital in einigen Kammerbezirken 30 % des Meßbetragsvolumens erreicht, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Umlagesätze der Kammern seit Festlegung der derzeitigen Genehmigungsgrenze von 10 % sich dieser erheblich angenähert haben, sieht der Entwurf vor, daß Umlagesätze, die über 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 hinausgehen, der Genehmigung bedürfen.

Zu Nummer 6 (§ 13a)

§ 13a enthält die notwendigen Übergangsvorschriften.

Handwerkerkaufleute, die am 31. Dezember 1993 freiwillig auch einer Industrie- und Handelskammer angehören, können weiterhin deren Mitglied bleiben.

Nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 3 Abs. 3 und 4 ergibt sich die Beitragspflicht aus dieser Vorschrift, wenn das Beitragsjahr mit dem Bemessungsjahr übereinstimmt (sog. "Gegenwartsveranlagung"). Die Industrie- und Handelskammern erheben in diesem Fall - soweit die Bemessungsgrundlagen noch nicht vorliegen - Vorauszahlungen in Höhe der sich voraussichtlich für das Bemessungsjahr ergebenden Beitragsschuld. Soweit das der Beitragserhebung zugrunde liegende Bemessungsjahr vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegt (sog. "Vergangenheitsveranlagung"), sollen für die Beitragspflicht die Vorschriften maßgebend sein, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung galten. Diese Regelung ist erforderlich, weil für die Zeit vor dem 1. Januar 1994 den Industrie- und Handelskammern die für eine Beitragsfestsetzung nach der Neuregelung erforderlichen Bemessungsgrundlagen nicht mitgeteilt werden können.

Zu Nummer 7 (§ 14 IHKG)

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist noch nicht sichergestellt, daß die dortigen Industrie- und Handelskammern rechtzeitig die für eine Beitragsfestsetzung notwendigen Gewerbesteuermeßträge erhalten. Hinzu kommt, daß die kammerzugehörigen Unternehmen in den neuen Bundesländern noch nicht über Gewerbeerträge in einem Umfang verfügen, der eine für die Aufgabenerfüllung ausreichende Beitragserhebung gewährleistet. Daher ist es erforderlich, daß die Kammern in den neuen Bundesländern ihre Beiträge noch bis 31. Dezember 1995 nach frei gewählten Bemessungsgrundlagen (meistens Promillesätze des Umsatzes) erheben dürfen.

Die Verlängerung der in der Maßgabe des Einigungsvertrages bestimmten Frist soll wegen besserer Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit im IHKG selbst geregelt werden.

Die durch die Neufassung des § 14 weggefallene Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3
Inkrafttreten

Die Aufhebung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern und das neue IHK-Beitragsrecht sollen zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Die Verlängerung der befristeten Sonderregelung im Einigungsvertrag für die Beitragsgestaltung in den neuen Bundesländern soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Damit wird den Kammern in den neuen Bundesländern eine Übergangsfrist von insgesamt fünf Jahren bis Ende 1995 eingeräumt. Es ist zu erwarten, daß nach Ablauf dieser Frist und weiterer Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern das IHKG auch dort ohne Ausnahmeregelungen angewendet und die Rechtseinheit dann auch insoweit hergestellt werden kann.

16.10.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet
des Rechts der Wirtschaft

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
/ Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu
nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"Wird für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeertrag nach dem Gewerbesteuergezet, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und

bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von DM 15.000 zu kürzen; soweit die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nicht größer als DM 15.000 ist, sind diese von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit."

Begründung:

- a) Gegenwärtig leisten Pflichtmitglieder der IHK ihre Beiträge durch Grundbeiträge und Umlagen. Die Umlagen, zu denen die im Handelsregister eingetragenen Mitglieder herangezogen werden können, werden dabei auf der Grundlage der Gewerbesteuermeßbeträge, die von den Finanzämtern ohnehin schon zur Festsetzung der Gewerbesteuer zu ermitteln sind, erhoben.
- b) Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß die Finanzämter in den Fällen, in denen für die Gewerbetreibenden bisher keine Gewerbesteuermeßbeträge festzusetzen waren, der Gewerbeertrag gesondert zu ermitteln wäre.
- c) Mit der Neufassung der Sätze 3 und 4 wird diese Mehrarbeit vermieden, da im Falle einer Nichtfestsetzung nur der Gewinn aus Gewerbebetrieb den IHK mitzuteilen wäre.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das mit dem Gesetzentwurf angestrebte und von den Bundesländern unterstützte Ziel, das Beitragsrecht der IHK gerechter und die IHK-Finanzierung sicherer zu gestalten, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbreiterung der Finanzbasis erreicht wird.

Begründung:

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in einem Schreiben vom 18.09.1992 an den Bundesminister für Wirtschaft auf der Grundlage erst jetzt durchgeführter Erhebungen und Berechnungen Bedenken dagegen vorgetragen, daß das Hauptziel der Novellierung des Finanzierungssystems der Industrie- und Handelskammern mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht wird. Während derzeit rd. 3/4 aller Kleingewerbetreibenden beitragsfrei sind, sollen, wenn der Vorschlag der Bundesregierung verwirklicht würde, auch künftig ca. 50 % der Kleingewerbetreibenden nicht zu einem (durch die Möglichkeit der Staffelung ermäßigten) Grundbeitrag herangezogen werden können. Die Grund-Beitragsregelung bei den IHK sollte nach dem Schreiben des DIHT aus sachlichen und veranlagungspraktischen Gründen weitgehend übereinstimmen mit der Grund-Beitragsregelung für die Handwerkskammern.

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Firma, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen oder den Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Diese Beschränkung gilt nicht für Daten, die in öffentlichen Registern eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. An öffentliche Stellen dürfen diese Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern können ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nur wahrnehmen, wenn sie als Dienstleistungsunternehmen für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft verlässliche Wirtschaftsdaten möglichst umfassend erheben und möglichst umfassend weitergeben dürfen. Auch künftig muß die Weitergabe der Daten gewährleistet sein, die den Industrie- und Handelskammern von öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern hatten bisher die rechtlich und politisch nicht umstrittene Möglichkeit, Daten, die in öffentlichen Registern (beispielsweise im Handelsregister) eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen. Ohne die beantragten Änderungen wäre dies künftig ausgeschlossen, da sonst wahrscheinlich behauptet wird, daß nur die Verwertung von Daten zulässig ist, die nach § 9 Absatz 1 beim Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

Im übrigen redaktionelle Verbesserungen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 14)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 14
die Jahreszahl "1995"
durch die Jahreszahl "1997"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die neuen Länder dient einer längeren, flexiblen Ausgestaltung des Beitragssystems und damit für die Mitgliedsfirmen einer längerfristig überschaubaren Beitragsbelastung.